

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Finanzausschuss	07.09.2009	

Anlass:

 Mitteilung der Verwaltung Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsordnung Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der
Geschäftsordnung

Folgen nach Wegfall des Organschaftsverbotes bei Versicherungen

Eine Ursache für den deutlichen Rückgang der Gewerbesteuervorauszahlungen 2009 ist der Wegfall des so genannten Organschaftsverbotes bei Versicherungen.

Die ertragsteuerlichen Auswirkungen dieser Gesetzesänderung konnten bei der Aufstellung bzw. Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2008/2009 nicht berücksichtigt werden. Erst im Oktober 2008 ist die Verwaltung darauf aufmerksam geworden, dass das Organschaftsverbot mit dem Jahressteuergesetz 2009, das letztlich am 19.12.2008 verabschiedet wurde, aufgehoben werden soll. Die Streichung des § 14 Absatz II Körperschaftsteuergesetz ist mit seinen ertragsteuerlichen Auswirkungen weder im Entwurf des Jahressteuergesetzes 2009 dargestellt noch in den Protokollen des Finanzausschusses des Bundestages dokumentiert, so dass evtl. Folgen – insbesondere bei der Gewerbesteuer – nicht absehbar waren. Die Städte und Gemeinden (also auch die Stadt Köln) sind insbesondere im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens nicht eingebunden worden.

Nach dem deutschen Steuerrecht ist grundsätzlich jedes Rechtssubjekt für sich steuerpflichtig. Mit der steuerrechtlichen Organschaft wird jedoch ein Sachverhalt beschrieben, bei der eine Kapitalgesellschaft (Organgesellschaft, Organ) einerseits sowohl zivilrechtlich als auch steuerrechtlich grundsätzlich als rechtlich selbstständig behandelt wird, andererseits aber in einem tatsächlichen und rechtlichen Unterordnungsverhältnis zu einem anderen gewerblichen Unternehmen (Organträger) steht und bei wirtschaftlicher Betrachtung als unselbstständig in ihrer wirtschaftlichen Betätigung erscheint. Die Kapitalgesellschaft wird somit als unselbstständiger Teil des übergeordneten Unternehmens betrachtet. Beide zusammen bilden eine wirtschaftliche Einheit. Der Organträger und die Organgesellschaft/en bilden zusammen den Organkreis. Als Organschaft bezeichnet man also ein

Rechtsinstitut, bei dem mehrere rechtlich selbstständige Unternehmen zu einer steuerlichen Einheit zusammengefasst werden.

Zweck der Organschaft ist es, einen Ausgleich von Verlusten und Gewinnen zwischen den Beteiligten zu ermöglichen. Das Einkommen der Organgesellschaft/en wird dem Organträger zugerechnet. So entsteht erst dann eine ertragsteuerliche Belastung für den Organträger, wenn insgesamt ein positives Ergebnis erzielt wird. Zur Anerkennung der Organschaft, für die die Finanzverwaltung zuständig ist, müssen bestimmte, gesetzlich normierte Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sein. Dies sind:

Kern des Organschaftsverhältnisses ist neben der tatsächlichen und rechtlichen Eingliederung die finanzielle Eingliederung der abhängigen Organgesellschaft/en in ein beherrschendes Unternehmen. Nicht erforderlich ist daher die kapitalmäßige Beteiligung des Organträgers an Organgesellschaften.

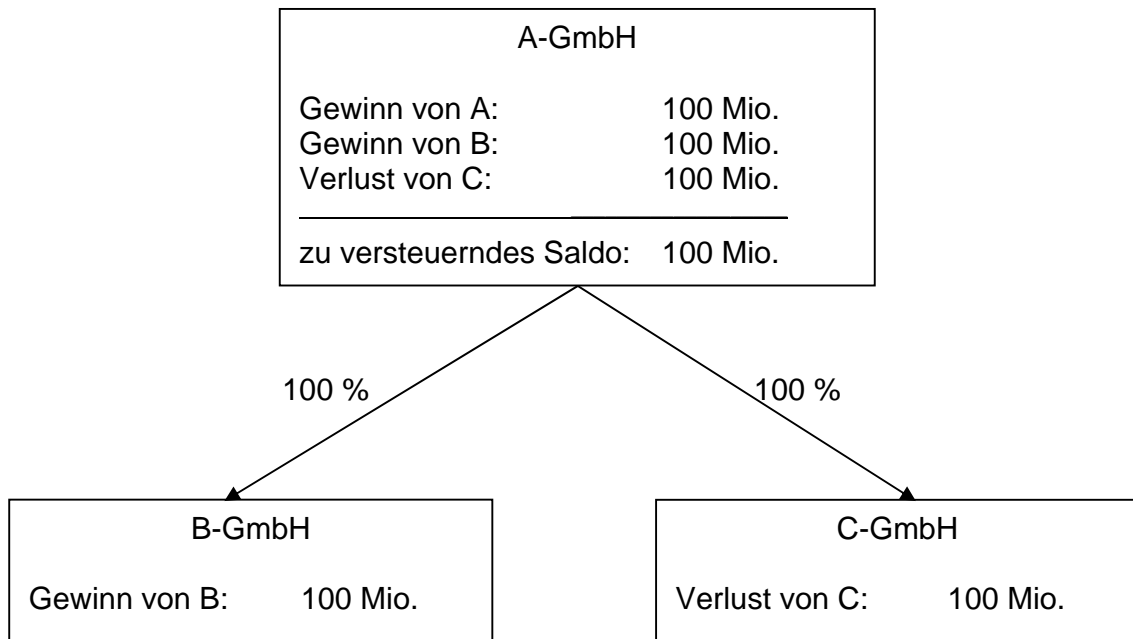
Für steuerliche Zwecke bedarf es weiterhin zwingend eines Gewinnabführungsvertrages (GAV; auch Ergebnisabführungsvertrag – EAV) zwischen der Organgesellschaft und dem Organträger. Der GAV muss grundsätzlich auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen und diesen Zeitraum hindurch aufrechterhalten sowie durchgeführt werden. Eine vorzeitige Beendigung des GAV durch Kündigung ist unschädlich, wenn ein wichtiger Grund die Kündigung rechtfertigt. Bei einer Verlängerung des GAV ist ein Mindestzeitraum nicht mehr gegeben.

Ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist nicht als gewöhnlicher Schuldvertrag, sondern als gesellschaftsrechtlicher Organisationsvertrag anzusehen. Für die steuerliche Wirksamkeit der steuerlichen Organschaft muss der GAV daher im Handelsregister eingetragen werden.

Die steuerliche Organschaft erweist sich als vorteilhafte Gestaltungsmöglichkeit unter folgenden Gesichtspunkten:

- Vermeidung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Gewinnen einer Kapitalgesellschaft, die sich durch die Besteuerung auf der Gesellschaftsebene und beim Anteilseigner ergibt,
- Ausgleich von Verlusten zwischen Organgesellschaft und Organträger,
- Transfer steuerfreier Erträge auf den Organträger,
- beteiligungsbezogene Aufwendungen des Organträgers sind in vollem Umfang als Betriebsausgaben abzugsfähig; das ist insbesondere dann von Vorteil, wenn der Erwerb der Beteiligung an der Organgesellschaft fremdfinanziert wurde.

Beispiel für die steuerlichen Wirkungen in einer Organschaft:



Wegen der Organschaft sind nur 100 Mio. zu versteuern; ohne diese wären 200 Mio. (sowohl bei A als auch bei B je 100 Mio.) zu versteuern gewesen.

Durch § 14 Absatz II Körperschaftsteuergesetz war es Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen verwehrt, Tochtergesellschaft in einer Organschaft mit den ertragsteuerlichen Folgen zu sein. Diese Unternehmen konnten insoweit ihre steuerlichen Ergebnisse (Gewinne und Verluste) nicht im Konzern verrechnen.

Der Bundesgesetzgeber wollte mit diesem Organschaftsverbot verhindern, dass Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen von § 8b Körperschaftsteuergesetz „Beteiligung an anderen Körperschaften und Personenvereinigungen“ in besonderem Maße Gebrauch machen. Unter Hinweis darauf, dass die Dividenden und Veräußerungsgewinne bei Lebens- und Krankenversicherungen ab dem Erhebungszeitraum 2004 steuerpflichtig seien, einigten sich die Koalitionsfraktionen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2008 dahingehend, das Organschaftsverbot mit Wirkung ab dem Erhebungszeitraum 2008 aufzuheben. Diese Begründung berücksichtigt jedoch nicht, dass die Steuerlast auf Dividenden und Veräußerungsgewinne erheblich geringer ist als die Steuerentlastung, die mit der Anerkennung einer steuerlichen Organschaft verbunden ist. Im Jahressteuergesetz 2008 war diese Änderung nicht enthalten.

Im Juni 2008 ist der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2009 ins Gesetzgebungsverfahren eingebracht worden. Im Rahmen einer öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Bundestages am 08. Oktober 2008 hat sodann der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. die Umsetzung der Aufhebung des Organschaftsverbotes angemahnt. Obwohl die Aufhebung des Organschaftsverbotes bis zur Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 2009 nicht im Entwurf enthalten war, rechnete die Versicherungswirtschaft fest mit dieser Gesetzesänderung (durch Internetrecherche wurde u. a. festge-

stellt, dass die Versicherungswirtschaft bereits auf die zukünftige Rechtslage hingewiesen wurde).

Der Wegfall des Organschaftsverbotes hat für Köln – wie sich inzwischen zeigt – deutliche Auswirkungen auf das Gewerbesteueraufkommen, weil Köln bisher als großer Versicherungsstandort von Gewinnen der Versicherungswirtschaft besonders partizipiert hat. Durch die Ausnutzung dieser steuerlichen Gestaltungsmöglichkeit ergibt sich derzeit allein für die sieben großen Kölner Versicherungskonzerne insgesamt eine Absetzung von Vorauszahlungen für 2009 von ca. 22,3 Mio. EURO.